



Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen

Version 3.0 Januar 2009

Vorwort

Der stetige Wandel unserer Gesellschaft bringt eine Vielfalt an Chancen, aber auch an Herausforderungen in der Bewältigung des Alltags. Die demographische Entwicklung, der Strukturwandel in der Arbeitswelt, die Veränderungen im Bildungssystem, das gewandelte Verständnis der Geschlechterrollen wie auch neue Lebensformen sind Beispiele dafür. Einzelpersonen wie Familien sind im Rahmen dieses Wandlungsprozesses gefordert, in verschiedensten, mitunter auch schwierigen Lebenssituationen Entscheidungen zu treffen. Dabei können nicht alle Menschen in gleicher Masse auf eigene Ressourcen zurückgreifen und sind auf Hilfe angewiesen.

Die Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebensumstände ist eine grundlegende Leistung für Hilfesuchende. Die Sozialberatung ist eine öffentliche Aufgabe, die vorwiegend durch die Gemeinden sicherzustellen ist. Mit einem Beratungsangebot wird zusätzlich ein wichtiger Beitrag zur Vorbeugung von finanzieller Sozialhilfebedürftigkeit geleistet.

Im Kanton St.Gallen existiert dank des Engagements von Gemeinden und Privaten ein beachtliches Angebot an Beratungsleistungen. Dieses gilt es der zunehmenden Komplexität der Beratungssituationen und den geänderten Anforderungen entsprechend zu optimieren und im Sinne eines flächendeckenden Angebotes im ganzen Kanton zu vervollständigen. Das Departement des Innern (DI) und die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) starteten im Jahr 2004 gemeinsam das Projekt Sozialberatung. Dies mit dem Ziel, allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Kantons St.Gallen Zugang zu einer Grundversorgung an professioneller Sozialberatung zu gewährleisten.

Unter der Mitwirkung von Gemeinden, Sozialberatungsstellen und vielen weiteren Beteiligten wurde das vorliegende Handbuch erarbeitet. Besten Dank den Autorinnen und Autoren sowie all jenen, die zur Entstehung des Handbuchs beitrugen. Mit dem Handbuch Grundangebot existiert erstmals eine Übersicht aller Angebote, die zur Mindestversorgung im Bereich Sozialberatung gehören. Das Handbuch ist damit gleichermassen Leitfaden und Nachschlagewerk für die politischen Gemeinden.

Wir sind überzeugt, dass die Sicherstellung einer Grundversorgung an Sozialberatung ein Grundbaustein zur Bewältigung sozialer Herausforderungen im Interesse von Betroffenen und eine bedeutende Investition in die Prävention von Armut in unserem Kanton ist. Durch die Nutzung und Umsetzung des Handbuchs in Ihrer Gemeinde leisten Sie dazu einen wichtigen Beitrag.

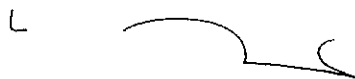
Für die Steuerungsgruppe:

DEPARTEMENT DES INNERN
DES KANTONS ST.GALLEN
Die Vorsteherin:



lic.phil Kathrin Hilber
Regierungsrätin

VEREINIGUNG ST.GALLER
GEMEINDEPRÄSIDENTINNEN UND
GEMEINDEPRÄSIDENTEN
Der Präsident:



Beat Tinner
Gemeindepräsident Wartau



Inhaltsverzeichnis

1. Vorgeschichte und Ausgangslage	2
2. Wer dahinter steht.....	3
3. Projektziele	5
4. Zweck und Aufbau des Katalogs	6
5. Für alle Produktgruppen geltende Grundsätze.....	7
6. Katalog Grundangebot Sozialberatung nach Sozialhilfegesetz: Produktgruppen, Produkte	7
7. Katalog weitere Grundangebote im Beratungsbereich: Produktgruppen, Produkte	17
8. Anhang.....	29
9. Quellen und Fachliteratur	31

1. Vorgeschichte und Ausgangslage

Am 27. September 1998 wurde im Kanton St.Gallen ein neues Sozialhilfegesetz erlassen und auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Der Vollzug liegt im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden. Nach Art. 11 Abs. 2 Bst. a des Sozialhilfegesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 381.1; abgekürzt SHG) kann die Regierung durch Verordnung Richtlinien von Fachorganisationen der Sozialhilfe für allgemein verbindlich erklären. Sie hat von dieser Möglichkeit bisher nie Gebrauch gemacht. Ebenso wenig wurde eine Verordnung zum Sozialhilfegesetz erlassen. Die Umsetzung der finanziellen Sozialhilfe durch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat damit nur empfehlenden Charakter. Ebenso verhält es sich mit der Praxishilfe der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS). Für den Bereich der betreuenden Sozialhilfe bestehen keine Vorgaben. Die Ausführung der Sozialhilfe durch die Sozialämter der politischen Gemeinden, die regionalen Beratungsstellen und privaten Institutionen erfolgt sehr unterschiedlich.

Vor diesem Hintergrund kamen das Departement des Innern (DI) und die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) im Jahr 2004 überein, ein gemeinsames Projekt zur Beratung nach Sozialhilfegesetz durchzuführen. Dies mit dem Ziel einer flächendeckenden Grundversorgung für alle Bewohnerinnen und Bewohner im Kanton St.Gallen.

2005 / 06 realisierte das DI zusammen mit der VSGP „Das grosse Inventar der Sozialberatung im Kanton St.Gallen“. Daraus resultierten im Frühjahr 2006 Ziele und Handlungsschritte der Sozialberatung im Kanton St.Gallen, welche die Regierung mit Beschluss vom Mai 2006 genehmigte. Im August 2006 wurden alle bis dahin involvierten oder mitwirkenden Personen aus dem ganzen Kanton zu Orientierungsveranstaltungen eingeladen. Unter der Federführung der damaligen Steuerungsgruppe erarbeiteten die damaligen Projektleiterin Françoise Rodel von der INSOR AG und ein 15 Personen umfassendes Projektteam unter anderem einen Katalog von Leistungen, welche das Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen umfasst.

Die Umsetzungsphase wurde im September 2008 mit regionalen Informationsveranstaltungen des DI und der VSGP gestartet. Den eingeladenen Stadtpräsidenten sowie Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten wurde neben Informationen zum Gesamtprojekt Sozialberatung das Handbuch Grundangebot in der Version 2.0 vorgestellt. Die Diskussion im Rahmen der Anlässe zeigte Bedarf an punktuellen Verbesserungen. Deshalb wurde das Handbuch im Sinne der Erhöhung der Lesefreundlichkeit - ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen - leicht überarbeitet. Damit liegt nun die Version 3.0 des Handbuchs Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen vor.

2. Wer dahinter steht

Autorenschaft

Das Handbuch Grundangebot (Version 2.0) wäre ohne eine Vielzahl unterstützender Personen nicht zustande gekommen. Ihnen sei an dieser Stelle für ihr Engagement im Projekt Sozialberatung herzlich gedankt.

Gesamtleitung	Françoise Rodel	Leiterin des Institutes INSOR AG
Fachberatung	Roland Woodtly	Prof. FH Hochschule Luzern Soziale Arbeit
Projektteam	Herbert Bamert	Suchtbeauftragter, Gesundheitsdepartement
	Zeno Cavigelli	Leiter Diözesane Caritasstelle
	Annemarie Engler	Gemeinderätin Sevelen
	Adolf Fäh	Gemeindepräsident Brunnadern
	Barbara Gysi	Stadträtin Wil
	Roger Hochreutener	Geschäftsführer VSGP, Stadtpräsident Lichtensteig
	Felix Hof	Leiter Regionale Beratungsstelle Rapperswil-Jona
	Barbara Metzler	Fachspezialistin Amt für Volksschulen
	Thomas Rüegg	Schulratspräsident Verband St.Galler Volksschulträger
	Marlise Schiltknecht	Beauftragte für Diakonie, Evang.- ref. Kirche des Kantons St.Gallen
	Doris Schwizer	Präsidentin KOS
	Gabrielle Suhner	Leiterin Soziale Dienste Mittl rheintal
	Christoph Wick	Leiter Kinder- und Jugendhilfe
Interne Projektleitung	Claudia Wiedemann	Fachstelle für Gesellschaftsfragen, Stadt St.Gallen
	Zaugg	

Projektorganisation

Seit dem Jahr 2008 setzt sich die Projektorganisation aus den folgenden Personen zusammen:

Steuerungsgruppe	Kathrin Hilber	Regierungsrätin, Vorsteherin Departement des Innern
	Beat Tinner	Präsident VSGP, Gemeindepräsident Wartau
	Roger Hochreutener	Gemeindepräsident Lichtensteig
	Kaspar Sprenger	Leiter Amt für Soziales des Kantons St.Gallen
	Nino Cozzio	Stadtrat, Vorsteher der Direktion für Soziales und Sicherheit der Stadt St.Gallen
	Anita Dörler	Generalsekretärin des Departementes des Innern
Externe Projektleitung	Reto Eugster	Fachhochschule St.Gallen
Interne Projektleitung	Brigitte Buffoni	Leiterin Abteilung Familie und Sozialhilfe, Amt für Soziales des Kantons St.Gallen

3. Projektziele

Ziele des Gesamtprojekts

- Klar definierte Verantwortlichkeiten von Kanton und Gemeinden
- Von Kanton und Gemeinden festgelegte, einheitliche, verbindliche Qualitätsstandards und deren Beaufsichtigung und Einhaltung durch Kanton und Gemeinde
- Gesamtkantonal (Kanton und Gemeinden) geförderte Vernetzung, Koordination und Innovation
- Festgelegte Leistungsangebote und abgeschlossene Leistungsvereinbarungen mit Dritten, in denen die Leistungsangebote definiert sind
- Das eingeführte Case Management; der Einsatz von Personen, die für die Auftragserfüllung qualifiziert sind; professionelle Stelleninhaberinnen und -inhaber, die eine optimale Wirkung der eingesetzten Ressourcen gewährleisten
- Aktualisierte Übersicht der Angebote (Angebotsübersicht), welche laufend nachgeführt wird

Ziele des Teilprojekts Grundangebot

Persönliche Sozialhilfe bezweckt, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen zu fördern (Art. 2 Abs. 1 SHG). Anspruchsgruppe betreuender Sozialhilfe sind Personen in einer persönlichen Notlage deren Behebung weder durch eigene Bemühungen noch durch den Beizug Dritter möglich ist (Art. 7 SHG).

Um diesem Ausgangsziel im Bereich der Sozialberatung nach Sozialhilfegesetz und dem **übergeordneten Ziel** „Sicherstellung des flächendeckenden Grundangebots Sozialberatung im Kanton St.Gallen“ gerecht zu werden, ist das definierte Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen durch die Gemeinden sicherzustellen. Damit wird jeder Bürgerin und jedem Bürger Zugang zu einer Grundversorgung an Sozialberatung ermöglicht. Ein flächendeckendes Grundangebot an Sozialberatung hat präventiven Charakter und erfüllt damit eine wichtige gesellschaftliche Funktion.

4. Zweck und Aufbau des Katalogs

Die vom Projektteam in Zusammenarbeit mit Fachpersonen in längerem Prozess unter Einbezug verschiedener Fachpersonen erarbeitete Definition, welche Leistungen das Grundangebot im Sinne eines Mindestangebots umfasst, wurden als Leistungskatalog niedergeschrieben. Der vorliegende Katalog zeigt das definierte und durch die Gemeinde sicherzustellende Grundangebot mit seinen Teilleistungen detailliert auf. Er soll den Gemeinden die Überprüfung und Anpassung ihrer Angebote erleichtern. Es ist gleichermaßen Nachschlagewerk wie auch Hilfsmittel für die politischen Gemeinden und weitere Leistungserbringer. Innerhalb der Kapitel 6 und 7 werden die einzelnen Sozialberatungsprodukte erläutert. Im Anhang befindet sich eine graphische Darstellung, welche die Struktur des Katalogs aufzeigt.

Die detaillierte Darstellung des Grundangebots im Hauptteil ist in die zwei Kapitel unterteilt:

- Katalog Grundangebot Sozialberatung nach Sozialhilfegesetz (Kapitel 6);
- Katalog weitere Grundangebote im Sozialberatungsbereich (Kapitel 7).

Die Differenzierung in Grundangebote Sozialberatung nach Sozialhilfegesetz und weitere Grundangebote im Beratungsbereich resultiert aus einer Unterscheidung aufgrund der gesetzlichen Grundlagen. Die Hauptintention des Projekts ist ein Grundangebot an Sozialberatung im Geltungsbereich des Sozialhilfegesetzes sicherzustellen. Wie sich im Verlauf der Projektarbeiten herauskristallisierte, gibt es ergänzend zum Sozialhilfegesetz zahlreiche weitere Beratungsangebote, die wegen ihrer gleichwertigen Bedeutung im Sinne eines Grundangebots im Katalog Aufnahme fanden. Diese sind nun unter dem Titel "Weitere Grundangebote im Beratungsbereich" aufgeführt.

Das Produkt ist jeweils umschrieben und die Teilleistungen sowie deren anspruchsberechtigte Altersgruppen aufgelistet (graphische Darstellung dazu im Anhang). In einer weiteren Spalte ist ersichtlich, ob für die jeweiligen Teilleistungen der Kanton, die Gemeinde oder allenfalls beide zuständig sind. Die letzte Spalte sodann ist eine Checkliste, welche als Hilfsmittel die Gemeindebehörden darin unterstützen soll, das Beratungsangebot ihrer Gemeinde zu überprüfen. Gemäss der Zielsetzung sollte allen Gemeindeeinwohnern und -einwohnerinnen das Grundangebot vollumfänglich zur Verfügung stehen. Die Gemeinde kann die Teilleistungen selber anbieten oder ihren Einwohnerinnen und Einwohnern mittels Leistungsvereinbarungen mit Dritten zur Verfügung stellen. Ist dies nicht sichergestellt, so besteht für die Gemeinde Handlungsbedarf.

5. Für alle Produktgruppen geltende Grundsätze

Klären, vermitteln, Auskünfte erteilen sind von den einzelnen Produktgruppen unabhängige Leistungen und werden in den nachfolgenden Beschreibungen der Produkte nicht jedes Mal erwähnt.

Als Querschnittsaufgabe über alle Produkte und Teilleistungen hinweg gelten:

- Einer Beratung in den aufgeführten Bedürfnisbereichen geht immer eine umfassende Abklärung über den Bedarf und die Zuständigkeit voraus.
- Die Erwartungen und Anfragen des Klienten / der Klientin werden ermittelt und geklärt.
- Auskünfte und Informationen werden abgegeben und / oder zur Verfügung gestellt.
- Triage und Weitervermittlung an andere Stellen erfolgen bei Bedarf. Dies geschieht in der Regel im Rahmen des Intake.
- Die Sicherung von Kriseninterventionen ist gewährleistet.
- Die Sicherung der Verständigung für Personen, die nicht deutsch sprechen / lesen, ist gewährleistet.
- Kulturelle Aspekte und Migrationshintergründe werden berücksichtigt.
- Genderspezifische Aspekte werden berücksichtigt.
- Möglichkeiten der Sozialraumarbeit werden aktiv genutzt.
- Das Angebot themenrelevanter Selbsthilfegruppen wird genutzt.
- Beratungsarbeit in themenspezifischen Gruppen.
- Der Einbezug von Freiwilligen soll dort, wo sinnvoll, ermöglicht und Freiwillige sollen vermittelt werden.

6. Katalog Grundangebot Sozialberatung nach Sozialhilfegesetz: Produktgruppen, Produkte

Inhalte

S.	Kap.	Titel	S.	Kap.	Titel
	6.1.	Produktgruppe: Gesundheit und Psychosoziales		6.3.	Produktgruppe: Arbeit
8	6.1.1.	Produkt: Psychosoziale Beratung	13	6.3.1.	Produkt: Berufliche Integration
9	6.1.2.	Produkt: Beratung bei Partnerschafts- und Familienfragen		6.4.	Produktgruppe: Wohnen und Obdach
	6.2.	Produktgruppe: Erziehung und Bildung	14	6.4.1.	Produkt: Wohnraumsicherung
10	6.2.1.	Produkt: Erziehungsberatung		6.5.	Produktgruppe: Finanzen
11	6.2.2.	Produkt: Kinder- und Jugendberatung	15	6.5.1.	Produkt: Budget- und Schuldenberatung
12	6.2.3.	Produkt: Schulsozialarbeit	16	6.5.2.	Produkt: Beratung zur finanziellen Existenzsicherung

6.1. Gesundheit + Psychosoziales

6.2. Erziehung + Bildung

6.3. Arbeit

6.4. Wohnen + Obdach

6.5. Finanzen

■ Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Bedürfnisse
6.1.1 Psychosoziale Beratung

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?	
			Gemeinde	Kanton	0 - 12	12 - 18	18 - 25		25 - 60
Unterstützung bei persönlichen und sozialen Fragen, Problemen und Notlagen in Bezug auf Lebensgestaltung und Lebensbewältigung.	6.1.1.1	Beratung in allen Fragen im Zusammenhang mit der beruflichen und sozialen Integration	■		■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.1.1.2	Beratung von Menschen in persönlichen Notlagen und bei Bedarf Weitervermittlung an geeignete Stellen	■	■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage
Art. 2,7,8 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) und Art. 58bis Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)
Bemerkungen

- Angebot für Menschen in Krisensituationen: Telefon 143
- Psychiatrische Dienste Nord; Krisenintervention: Telefon 071 914 44 44
- Psychiatrie Dienste Süd; Krisenintervention:
 - Für die Region Rheintal: Telefon 071 727 10 00 / 079 661 82 63 über Mittag
 - Für die Region Werdenberg-Sarganserland: Telefon 081 725 50 20 / 079 661 90 75 über Mittag
 - Für die Region Linthgebiet, Telefon 058 288 66 11 / 079 661 82 81 über Mittag
 - Nachts, an Wochenenden und an Feiertagen: Telefon 081 303 60 60

6.1. Gesundheit + Psychosoziales

6.2. Erziehung + Bildung

6.3. Arbeit

6.4. Wohnen + Obdach

6.5. Finanzen

■ Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Bedürfnisse
6.1.2 Beratung bei Partnerschafts- und Familienfragen

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Gemeinde	Kanton	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?
					0 - 12	12 - 18	18 - 25	25 - 60	60 +	
Unterstützung von Paaren in Beziehungsfragen. Unterstützung von Familien in schwierigen Situationen und Notlagen.	6.1.2.1	Beratung, bei Trennung und Scheidung, Vermittlung von Stellen die Mediation anbieten	■				■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.1.2.2	Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen	■				■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.1.2.3	Vermittlung Sozialpädagogischer Familienbegleitung	■				■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.1.2.4	Vermittlung von familienunterstützenden Angeboten	■				■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage
Art. 2, 7, 8 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) und Art. 58bis Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)
Bemerkungen

- Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können.

6.1. Gesundheit +
Psychosoziales

**6.2. Erziehung +
Bildung**

6.3. Arbeit

 6.4. Wohnen +
Obdach

6.5. Finanzen

■ Soziale Integration und Persönlichkeitsentwicklung

6.2.1 Erziehungsberatung

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Gemeinde	Kanton	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?
					0 - 12	12 - 18	18 - 25	25 - 60	60 +	
Unterstützung von Eltern, Erziehungsverantwortlichen und Bezugspersonen bei Fragen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihren Erziehungsaufgaben und in Fragen des familiären Zusammenlebens.	6.2.1.1	Beratung bei kinder- und jugendrelevanten Fragen und Problemen	■				■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.2.1.2	Familienberatung	■				■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.2.1.3	Kleinkind- und Erziehungsberatung (Entwicklung, Pflege, Betreuung)	■				■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.2.1.4	*Mütter- und Väterberatung	■				■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.2.1.5	**Elternbildung		■						<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art. 2, 7, 8 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) und Art. 58bis Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Bemerkungen

- *Zum heutigen Zeitpunkt besteht für die Mütter- und Väterberatung keine gesetzliche Grundlage. Es bestehen Bestrebungen die Mütter- und Väterberatung im Gesundheitsgesetz zu verankern. Mütter- und Väterberaterinnen sind von ihrer Ausbildung her in der Lage, Eltern von Kleinkindern bis ins Schulalter in Fragen der Entwicklung und bei Erziehungsproblemen zu beraten. Diese Bestrebungen würden jedoch konzeptionelle Anpassungen und Ausbau der traditionellen Mütter- und Väterberatung bedingen (Totalrevision Gesundheitsgesetz).
- **Art. 10 Volksschulgesetz (sGS 213.1): die Koordination für die Elternbildung ist eingegliedert im Amt für Volksschule des BLD. Sie unterstützt und fördert Elternbildung. In jeder Region gibt es eine Regionale Geschäftsstelle. Die Schulgemeinde kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks freiwillige Aufgaben übernehmen. Sie kann die Elternbildung fördern.

6.1. Gesundheit +
Psychosoziales

**6.2. Erziehung +
Bildung**

6.3. Arbeit

 6.4. Wohnen +
Obdach

6.5. Finanzen

■ Soziale Integration und Persönlichkeitsentwicklung

6.2.2 Kinder- und Jugendberatung

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Gemeinde	Kanton	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?
					0 - 12	12 - 18	18 - 25	25 - 60	60 +	
Unterstützung von Kindern und Jugendlichen zur sozialen Integration und der persönlichen Entwicklung, Lebensgestaltung und Lebensbewältigung.	6.2.2.1	*Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen	■		■	■	■			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.2.2.2	Jugendinformation	■		■	■	■			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.2.2.3	Beratung und Begleitung von Schul- und LehrabrecherInnen				■	■			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art. 2, 7, 8 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) und Art. 58bis Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Bemerkungen

- *Die Jugendberatung, Jugendinformation und die Familienberatung wird im Rahmen der ganzheitlichen Jugendhilfe gemäss Art. 58bis EGZZGB in den Gemeinden organisiert. Weitere Handlungsfelder der ganzheitlichen Jugendhilfe sind die offene Jugendarbeit (Jugendtreff, mobile, Jugendprojekte, sozialraumorientierte Jugendarbeit, die Schulsozialarbeit, der Kinderschutz (zivilrechtlicher Kinderschutz) und der Jugendschutz (Abgabe von Alkohol, Tabak, etc.).
- Weitere Angebote:
 - Kirchlicher Sozialdienst in Berufsschulen
 - Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche: Telefon 147
 - Kinder- und Jugendnotruf. Kinderschutzzentrum St.Gallen: Telefon 071 243 77 77

6.1. Gesundheit +
Psychosoziales

**6.2. Erziehung +
Bildung**

6.3. Arbeit

 6.4. Wohnen +
Obdach

6.5. Finanzen

■ Soziale Integration und Persönlichkeitsentwicklung

6.2.3 Schulsozialarbeit

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Gemeinde	Kanton	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?
					0 - 12	12 - 18	18 - 25	25 - 60	60 +	
Die Schulsozialarbeit unterstützt Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Behörden bei Problem- und Konfliktsituationen.	6.2.3.1	Beratung von und Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Behörden	■				■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.2.3.2	Intervention bei Krisen und in Konfliktsituationen	■		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Schulsozialarbeit unterstützt Kinder und Jugendliche im Rahmen der schulischen Sozialisation, in der persönlichen Lebens-Bewältigung und fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung und die soziale Integration.	6.2.3.3	Unterstützung der Schulerantwortlichen im Zusammenhang mit sozialen und sozialpädagogischen Fragen	■		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.2.3.4	Beratung von Schulklassen und klassenübergreifenden und geschlechterspezifischen Gruppen	■		■	■				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art. 2, 7, 8 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) und Art. 58bis Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1); Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1); Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11); Mittelschulgesetz (sGS 215.1); Volksschulgesetz (sGS 213.1)

Bemerkungen

- Zuständigkeit für Berufsberatung ist beim Kanton; Regierung legt Berufsberatungskreise fest, beschliesst über Organisation; Einbezug der politischen Gemeinden.
- Schulpsychologischer Dienst: Zuständigkeit beim Kanton.
- Handbuch Schulsozialarbeit: <http://www.soziales.sg.ch> (Rubrik "Kinder und Jugendliche")

6.1. Gesundheit +
Psychosoziales

 6.2. Erziehung +
Bildung

6.3. Arbeit

 6.4. Wohnen +
Obdach

6.5. Finanzen

■ Sicherung der beruflichen Integration

6.3.1 Berufliche Integration

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?		
			Gemeinde	Kanton	0 - 12	12 - 18	18 - 25		25 - 60	60 +
Eingliederung in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt und Sicherstellung von Informationen.	6.3.1.1	Mitwirkung im IIZ-/MAMAC-Prozess	■		■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	6.3.1.2	Beratung und Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Vermittlung von Informationen	■	■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	6.3.1.3	Vermittlung von Arbeitseinsätzen und Beschäftigungsprogrammen.	■	■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	6.3.1.4	Coaching / Mentoring von SchulabgängerInnen und BerufsschülerInnen, die noch keine Stelle gefunden haben	■	■	■	■			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Gesetzliche Grundlage

Art. 2, 7, 8 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) und Art. 58bis Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1); Verordnung über regionale Arbeitsvermittlungszentren (sGS 361.13) und Verordnung zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung (sGS 361.11)

Bemerkungen

- Qualifizierende Angebote für SchulabbrecherInnen und wenig qualifizierte Personen. Beschäftigungsprogramme für sozial benachteiligte Menschen.

6.1. Gesundheit +
Psychosoziales

 6.2. Erziehung +
Bildung

6.3. Arbeit

**6.4. Wohnen +
Obdach**

6.5. Finanzen

■ Wohnraumsicherung

6.4.1 Wohnraumsicherung

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Gemeinde	Kanton	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?
					0 - 12	12 - 18	18 - 25	25 - 60	60 +	
Gewährleistung des Anspruchs auf Wohnraum bei Menschen, die nicht selber in der Lage sind zeitgerecht und selbständig das Wohnproblem zu lösen.	6.4.1.1	Mitarbeit bei der Beschaffung und Unterstützung zur Erhaltung von Wohnraum unter Einbezug der Nachbarschaft und des Umfelds	■			■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.4.1.2	Unterstützung und Beratung zur Förderung der Wohnkompetenz und Vermittlung bei Konflikten	■			■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.4.1.3	Bereitstellung und Vermittlung von Notunterkünften	■			■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.4.1.4	Schaffung und Vermittlung von altersgerechtem Wohnraum	■			■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art. 28 Asylgesetz (SR 142.31); Art. 2,7,8 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1); Art. 2, 3 Verordnung über die Aufnahme von Asylsuchenden (sGS 381.12)

Bemerkungen

6.1. Gesundheit +
Psychosoziales

 6.2. Erziehung +
Bildung

6.3. Arbeit

 6.4. Wohnen +
Obdach

6.5. Finanzen
■ finanzielle Existenzsicherung (in Ergänzung zur wirtschaftlichen Sozialhilfe)
6.5.1 Budget- und Schuldenberatung

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Gemeinde	Kanton	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?
					0 - 12	12 - 18	18 - 25	25 - 60	60 +	
Verhinderung von Verschuldung und Unterstützung / Förderung der Selbständigkeit und Kompetenz in finanziellen Belangen.	6.5.1.1	Budgetberatung	■			■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.5.1.2	Beratung bei Verschuldung. Aufzeigen von Wegen aus der Verschuldung und Unterstützung bei der Umsetzung	■			■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.5.1.3	Durchführung von Schuldsanierungen	■			■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.5.1.4	Beratung und Prüfung gerichtlicher und aussergerichtlicher Sanierungsvarianten	■			■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.5.1.5	Freiwillige Einkommensverwaltung (ausserhalb gesetzlicher Massnahmen)	■			■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1); Art. 2, 7, 8 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) und Art. 58bis Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Bemerkungen

6.1. Gesundheit +
Psychosoziales

 6.2. Erziehung +
Bildung

6.3. Arbeit

 6.4. Wohnen +
Obdach

6.5. Finanzen

■ finanzielle Existenzsicherung (in Ergänzung zur wirtschaftlichen Sozialhilfe)

6.5.2 Beratung zur finanziellen Existenzsicherung

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Gemeinde	Kanton	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?	
					0 - 12	12 - 18	18 - 25	25 - 60	60 +		
Unterstützung von Personen, die sich in einer materiellen Notlage befinden.	6.5.2.1	Beratung und Unterstützung bei Geltendmachung von Sozialversicherungsansprüchen	■			■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.5.2.2	Beratung und Unterstützung beim Erschliessen finanzieller Leistungen / Quellen	■			■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	6.5.2.3	Unterstützung bei Geltendmachung von Ansprüchen aus gesetzlichen und freiwilligen Leistungen	■			■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art. 2, 7, 8 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) und Art. 58bis Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Bemerkungen

7. Katalog weitere Grundangebote im Beratungsbereich: Produktgruppen, Produkte

Inhalte

S.	Kap.	Titel	S.	Kap.	Titel
	7.1.	Produktgruppe: Gesundheit und Psychosoziales		7.2.	Produktgruppe: Erziehung und Bildung
18	7.1.1.	Produkt: Pflegekinder- und Adoptionswesen	24	7.2.1.	Produkt: Familienergänzende Kinderbetreuung
19	7.1.2.	Produkt: Opferhilfe	25	7.2.2.	Produkt: Kindes- und Jugendschutz
20	7.1.3.	Produkt: Straf- und Massnahmenvollzug		7.3.	Produktgruppe: Finanzen
21	7.1.4.	Produkt: Gesundheitsförderung	26	7.3.1.	Produkt: Wirtschaftliche Sozialhilfe
22	7.1.5.	Produkt: Suchthilfe		7.4.	Produktgruppe: Vormundschaft
23	7.1.6.	Produkt: Sozialpsychiatrie	27	7.4.1.	Produkt: Vormundschaftliche Massnahmen
			28	7.4.2.	Produkt: Vormundschaftliche Mandatsführung

7.1. Gesundheit + Psychosoziales

7.2. Erziehung + Bildung

7.3. Finanzen

7.4. Vormundschaft

■ Sicherung der gesundheitlichen und der psychosozialen Bedürfnisse
7.1.1 Pflegekinder- und Adoptionswesen

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Gemeinde	Kanton	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?
					0 - 12	12 - 18	18 - 25	25 - 60	60 +	
Abklärungen und Aufsicht	7.1.1.1	Durchführung von Abklärungen und Wahrnehmen der Aufsicht im Pflegekinderwesen	■				■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.1.1.2	Abklärung und Aufsicht im Adoptionsverfahren		■			■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (SR 211.222.338); Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (SR 0.211.221.311) samt dazugehörigem Bundesgesetz (211.221.31) Pflegekinderverordnung (sGS 912.3)

Bemerkungen

- Zuständigkeit Vormundschaftsbehörden für Tages- und Familienpflege; Amt für Soziales des Kantons St.Gallen für Aufnahme von Kindern aus dem Ausland zwecks Adoption.

**7.1. Gesundheit +
Psychosoziales**

 7.2. Erziehung +
Bildung

7.3. Finanzen

7.4. Vormundschaft

■ Sicherung der gesundheitlichen und der psychosozialen Bedürfnisse
7.1.2 Opferhilfe

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?	
			Gemeinde	Kanton	0 - 12	12 - 18	18 - 25		25 - 60
Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.	7.1.2.1	Beratung und finanzielle Leistungen gemäss Opferhilfefgesetz		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art. 124 Bundesverfassung (SR 101); Bundesgesetz über die Opferhilfe (SR 312.5); Art. 3-5 Strafprozessverordnung (sGS 962.11)

Bemerkungen

- Die Aufgaben sind umfassend geregelt; die Ostschweizer Kantone haben die Aufgabe einer Fachstelle übertragen.

7.1. Gesundheit + Psychosoziales

7.2. Erziehung + Bildung

7.3. Finanzen

7.4. Vormundschaft

■ Sicherung der gesundheitlichen und der psychosozialen Bedürfnisse
7.1.3 Straf- und Massnahmenvollzug

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?
			Gemeinde	Kanton	0 - 12	12 - 18	18 - 25	
Aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassene Personen sollen in der Phase der Resozialisierung begleitet, beraten und unterstützt werden. Die gesetzlich vorgesehene Bewährungshilfe ist zu gewährleisten.	7.1.3.1	Soziale Beratung während der Probezeit mit Interventionen für die Integration und Rückfallverhinderung > Bewährungshilfe	■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.1.3.2	Beratung für Angehörige von Straftatlassenen	■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.1.3.3	Begleitung, Beratung, Überwachung und Kontrolle für Personen während einer ambulanten Behandlung.	■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.1.3.4	Während der Untersuchungshaft oder im Vollzug soziale Betreuung und bei Entlassung je nach Bedarf weitere soziale Betreuung	■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art. 44 Abs. 2, 62 Abs. 3, 63, 87 Abs. 2 und Art. 93 ff. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0), Art. 4 Verordnung über die Bewährungshilfe (sGS 962.17)

Bemerkungen

- Die Bewährungshilfe St.Gallen ist für Erwachsene zuständig. Jugendliche werden von der Jugendanwaltschaft betreut und begleitet.
- Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe:
 - Zu einer bedingten oder teilbedingten Strafe Verurteilte mit Anordnung von Bewährungshilfe und oder Weisungen
 - Verurteilte, deren Straftat im Zusammenhang mit einer psychischen oder suchtbedingten Krankheit steht, werden durch die Bewährungshilfe überwacht zur Sicherung der ambulanten Behandlung
 - Personen in Untersuchungshaft oder im Vollzug von Gefängnissen ohne Sozialdienst vor Ort
 - Aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassene Personen

7.1. Gesundheit + Psychosoziales

7.2. Erziehung + Bildung

7.3. Finanzen

7.4. Vormundschaft

■ Sicherung der gesundheitlichen und der psychosozialen Bedürfnisse
7.1.4 Gesundheitsförderung

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Gemeinde	Kanton	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?
					0 - 12	12 - 18	18 - 25	25 - 60	60 +	
Unterstützung für den Erhalt und die Förderung der psychischen und physischen Gesundheit	7.1.4.1	Beratung und Unterstützung von Personen in gesundheitlichen Risikosituationen / Suchtmittelkonsum / Sexualität	■		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.1.4.2	Beratung in der Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft		■		■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.1.4.3	Sicherstellen von Hilfe und Pflegedienstleistungen zuhause	■			■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.1.4.4	Sicherstellen von psychosozialen Dienstleistungen im Spital und Gefängnis		■		■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art 18, 25, 36quater, 40 Gesundheitsgesetz (sGS 311.1)

Bemerkungen

- Sozialberatung im Spital und Gefängnis (regional / kantonal). Gemäss Reglement über den Finanzausgleich (sGS 813.52) Telefonseelsorge und Notfalltelefon für Kinder.
- Gemäss Gesundheitsgesetz ist die Gesundheitsvorsorge Aufgabe der Gemeinden.
- Die Sicherstellung des Beratungsangebots ist Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton definiert die Aufgaben und beteiligt sich an den Kosten im Rahmen einer Leistungsvereinbarung.
- Art.6 Suchtgesetz (sGS 311.2) hält fest, dass der Staat Fachstellen für Suchtprävention errichtet und betreibt. Damit ist ZEPRA (Prävention und Gesundheitsförderung) gemeint, welches nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinden fällt.

**7.1. Gesundheit +
Psychosoziales**

 7.2. Erziehung +
Bildung

7.3. Finanzen

7.4. Vormundschaft

■ Sicherung der gesundheitlichen und der psychosozialen Bedürfnisse
7.1.5 Suchthilfe

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?		
			Gemeinde	Kanton	0 - 12	12 - 18	18 - 25		25 - 60	60 +
Prävention in Bezug auf Sucht und Unterstützung bei Suchtmittelabhängigkeit	7.1.5.1	Beratung bei allen Formen von Suchtmittelabhängigkeiten	■	■	■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Beratung und Begleitung von Suchtmittelabhängigen Personen.	7.1.5.2	Prävention	■	■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	7.1.5.3	Schaffung und Sicherstellung niederschwelliger Angebote zur Tagesstrukturierung	■		■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Gesetzliche Grundlage
Art. 8 Suchtgesetz (sGS 311.2)
Bemerkungen

- Die Sicherstellung des Beratungsangebots ist Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton definiert die Aufgaben und beteiligt sich an den Kosten im Rahmen einer Leistungsvereinbarung.
- Art. 6 Suchtgesetz (sGS 311.2) hält fest, dass der Staat Fachstellen für Suchtprävention errichtet und betreibt. Damit ist ZEPRA gemeint, welches nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinden fällt.

**7.1. Gesundheit +
Psychosoziales**

7.2. Erziehung +
Bildung

7.3. Finanzen

7.4. Vormundschaft

■ Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Bedürfnisse

7.1.6 Sozialpsychiatrie

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?	
			Gemeinde	Kanton	0 - 12	12 - 18	18 - 25		25 - 60
Unterstützung von Personen mit psychischen Problemen und deren Angehörige / Familie	7.1.6.1	Beratung und Begleitung in der Lebensgestaltung und bei beruflicher und sozialer Integration		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art. 18 Gesundheitsgesetz (sGS 311.1)

Bemerkungen

7.1. Gesundheit +
Psychosoziales

**7.2. Erziehung +
Bildung**

7.3. Finanzen

7.4. Vormundschaft

■ Soziale Integration und Persönlichkeitsentwicklung

7.2.1 Familienergänzende Kinderbetreuung

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Gemeinde	Kanton	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?
					0 - 12	12 - 18	18 - 25	25 - 60	60 +	
Tagesstrukturen bereitstellen; Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und Förderung der sozialen Integration.	7.2.1.1	Vermittlung von Tagesstrukturen (Krippen, Horte, Mittagstische)	■		■	■				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.2.1.2	Bereitstellen und Vermittlung von Tagesfamilien / Pflegeeltern	■		■	■				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art. 4 Pflegekinderverordnung (sGS 912.3) , Verordnung über Kinder- und Jugendheime (sGS 912.3); Art. 20 Abs. 1 Bst. a Volksschulgesetz (sGS 213.1)

Bemerkungen

- Bewilligung für Kindertagesstätten durch Amt für Soziales des Kantons St.Gallen
- Tagesstrukturen dienen zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und Förderung der sozialen Integration

7.1. Gesundheit +
Psychosoziales

**7.2. Erziehung +
Bildung**

7.3. Finanzen

7.4. Vormundschaft

■ Soziale Integration und Persönlichkeitsentwicklung

7.2.2 Kindes- und Jugendschutz

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Gemeinde	Kanton	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?
					0 - 12	12 - 18	18 - 25	25 - 60	60 +	
Massnahmen, um die physische, psychische und sexuelle Integrität und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen.	7.2.2.1	Abklärung von Kinder u. Jugendschutzmassnahmen	■		■	■	■			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.2.2.2	Führen von Erziehungsbeistandschaften und Vormundschaften	■		■	■	■			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.2.2.3	Erstellung von Kinderzuteilungsberichten für Gerichte	■		■	■	■			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.2.2.4	Beratung in Jugendanwaltschaften		■	■	■				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.2.2.5	Beratung in Kinderschutzfällen		■	■	■				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.2.2.6	Vermittlung von Rechtsvertretung von Minderjährigen bei Kinder- u. Jugendschutz-Massnahmen	■	■	■	■				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art. 307 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210); Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (SR 311.1); Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1); Verordnung über das Scheidungsverfahren (sGS 961.22)

Bemerkungen

- Vormundschaftsbehörden an der Wohnsitzgemeinde. Nötigenfalls auch am Aufenthaltsort des Kindes.
- Das Führen von Bei- und Vormundschaften erfolgt durch Privatpersonen oder Amtsvormünder / Amtsvormünderinnen

7.1. Gesundheit +
Psychosoziales

 7.2. Erziehung +
Bildung

7.3. Finanzen

7.4. Vormundschaft

■ finanzielle Existenzsicherung (*wirtschaftliche Sozialhilfe*)

7.3.1 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Gemeinde	Kanton	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?
					0 - 12	12 - 18	18 - 25	25 - 60	60 +	
Unterstützung beim Erschliessen finanzieller Leistungen	7.3.1.1	Beratung und Unterstützung beim Erschliessen finanzieller Leistungen	■				■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.3.1.2	Beratung im Rahmen der Mutterschaftsbeiträge und der Alimentenbevorschussung	■		■	■	■	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art. 9 – 11 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1)

Bemerkungen

- Siehe dazu auch SKOS Richtlinien.

7.1. Gesundheit +
Psychosoziales

 7.2. Erziehung +
Bildung

7.3. Finanzen

7.4. Vormundschaft

■ Massnahmen zum Schutze Erwachsener, Jugendlicher und Kinder

7.4.1 Vormundschaftliche Massnahmen

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Gemeinde	Kanton	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?
					0 - 12	12 - 18	18 - 25	25 - 60	60 +	
Anordnung und Durchführung vormundschaftlicher Massnahmen zum Schutze Erwachsener sowie Jugendlicher und Kinder	7.4.1.1	Bearbeitung von vormundschaftlich relevanten Mitteilungen / Anzeigen / Anträgen	■		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.4.1.2	Ernennung von vormundschaftlichen Mandatsträgern	■		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.4.1.3	Überwachung des Vollzugs der vormundschaftlichen Massnahmen und Durchführung vormundschaftlicher Vermögensverwaltungen.	■		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.4.1.4	Bearbeitung zustimmungspflichtiger Geschäfte.	■		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.4.1.5	Genehmigung von aussergerichtlichen Unterhaltsverträgen, Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Neuregelung, Regelung des Besuchsrechts.	■		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.4.1.6	Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen bzgl. des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe.	■		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.4.1.7	Durchführung von Rechtsmittelverfahren	■		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.4.1.8	Beratung und Information auf Anfrage und das Verweisen an Fachstellen	■		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

7.1. Gesundheit +
Psychosoziales

 7.2. Erziehung +
Bildung

7.3. Finanzen

7.4. Vormundschaft

■ Massnahmen zum Schutze Erwachsener, Jugendlicher und Kinder

7.4.2 Vormundschaftliche Mandatsführung

Umschreibung	Pos.	Teilleistungen	Gemeinde	Kanton	Anspruchsberechtigte Altersgruppen					Ist das Grundangebot sicher gestellt?
					0 - 12	12 - 18	18 - 25	25 - 60	60 +	
Durchführung vormundschaftlicher Massnahmen zum Schutze Erwachsener sowie Jugendlicher und Kinder	7.4.2.1	Finanzverwaltung	■		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.4.2.2	Rechtsbeistand	■		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	7.4.2.3	Beratung und Begleitung von Mündel	■		■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

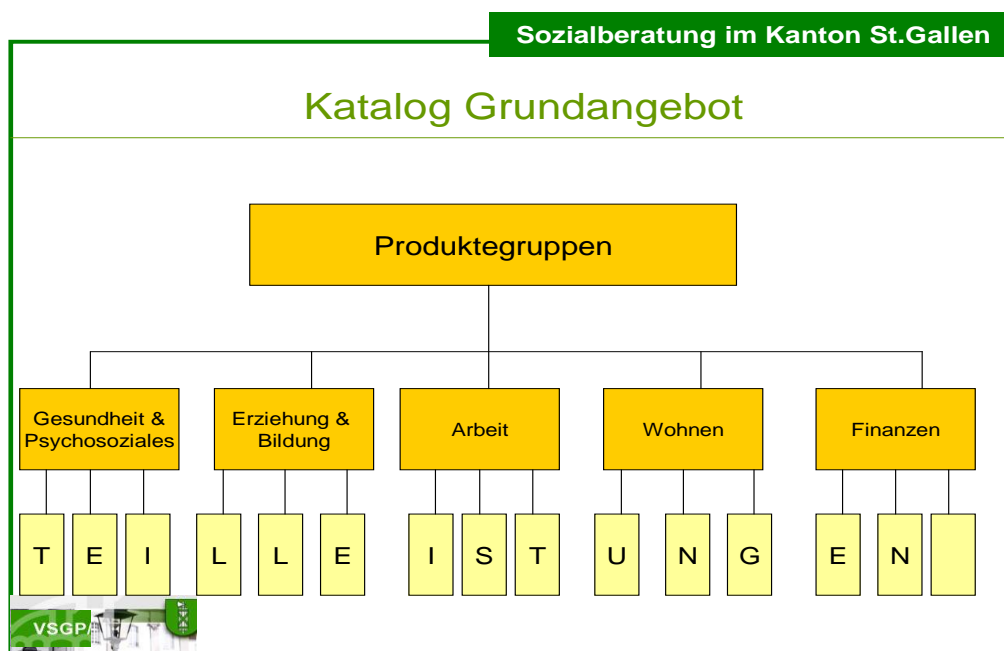
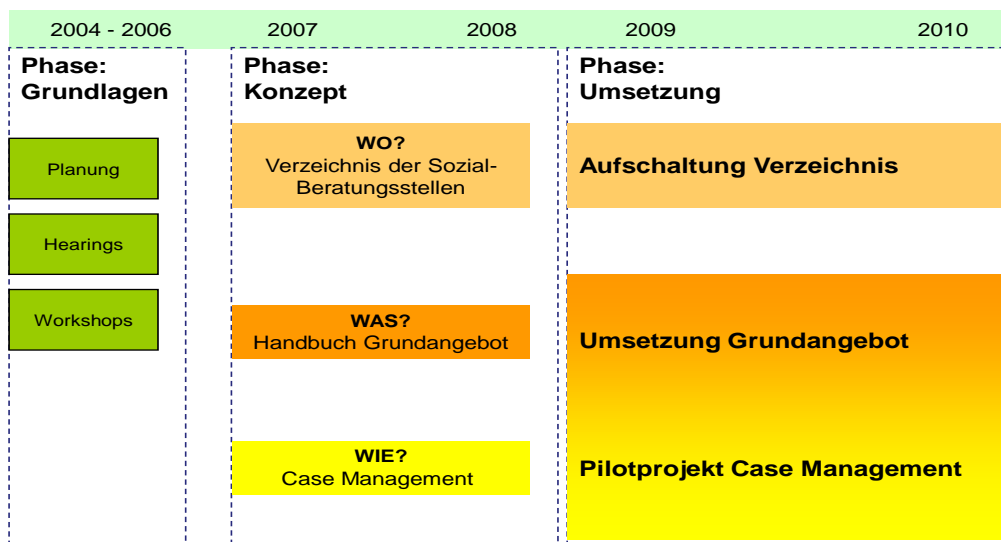
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210); Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1); Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11).

Bemerkungen

- Die Vormundschaftsbehörde ist auf Gemeindeebene für die Besorgung des Vormundschaftswesens zuständig. Die Aufgabe der Vormundschaftsbehörde ergeben sich aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210) und dem kantonalen Recht.

8. Anhang

Die Phasen im Projekt Sozialberatung



Bildung der fünf Produktgruppen aufgrund ihrer Interventionsrelevanz zueinander gemäss nachstehender Grafik:

(in Anlehnung an „Wirkungsorientierung im Sozialdienst, Urs Mühle, Beat Rutishauser, Urs Kägi, Stephan Herzog, 2006, Bern)

Produktgruppen	Information	Beratung	Betreuung	Zuweisung
Gesundheit und Psychosoziales	Information über Trainings-, Schulungs- und Selbsthilfemöglichkeiten und Vorgehensweisen.	Verbesserung der Sozialkompetenzen und Veränderung der Einstellungen und Haltungen zu persönlichen sozialen Problemen.	Erhaltung von Kompetenzen und Fähigkeiten. Stabilisierung der sozialen Situation.	Zuweisung an spezialisierte Therapie- oder Beratungsstelle.
	Selbsthilfe und Präventionsmöglichkeiten.	Wiedererlangung der (teilweisen) Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit oder Abklärung einer Teilinvalidität. Rehabilitation nach Krankheit oder Unfall.	Stabilisierung der gesundheitlichen Situation. Erhaltung der Lebensqualität bei einer oder mehreren chronischen Einschränkungen.	Zuweisung an Ärzte.
Erziehung und Bildung	Information über erzieherische und schulische Möglichkeiten und punktuelle Hilfe zur Selbsthilfe.	Verbesserung der Erziehungskompetenz und Veränderung der Einstellungen und Haltungen zu erzieherischen Fragestellungen und Problemen.	Erhaltung von Fähigkeiten und Kompetenzen. Stabilisierung der sozialen Situation.	Zuweisung an spezialisierte Therapie- oder Beratungsstelle.
Arbeit	Information über berufliche (Um-) Schulungsmöglichkeiten und punktuelle Hilfe bei der Realisierung.	Verbesserung der Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt durch berufliche Massnahmen. Veränderung von persönlichen Einstellungen und Haltungen.	Erhaltung der bisherigen Berufstätigkeit oder Tagesstruktur durch Beschäftigungsmöglichkeiten.	Beizug von Fachstellen, Anmeldung zu speziellen Massnahmen.
Wohnen	Information über Wohnmöglichkeiten und punktuelle Hilfe bei der Wohnungsfindung.	Verbesserung der Wohnfähigkeiten durch Veränderung von persönlichen Einstellungen und Haltungen.	Erhaltung der Wohnfähigkeit	Weiterleitung an andere Wohnstrukturen.
Finanzen	Information zu wirtschaftlichen Fragen, Information über Vorgehensweisen und Hilfsmöglichkeiten. Begrenzte wirtschaftliche Hilfe.	Wiedererlangen / Verbesserung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit. Die wirtschaftliche Hilfe ist ein Mittel zur Erreichung dieses Veränderungsziels.	Existenzsicherung durch Leistungen Dritter und / oder Sozialhilfeleistungen.	Beizug spezialisierter Fachstellen für bestimmte wirtschaftliche Fragen (Existenzsicherung bei Invalidität, Schuldensanierung).

9. Quellen und Fachliteratur

- Gesetzessammlung des Bundes: im Internet unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html
- Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen: im Internet unter www.gallex.ch
- Gesellschaft CH-Q: Schweizerisches Qualifikationsbuch, 3. Auflage, Werd Verlag, Zürich, 2001.
- John McLeod: Counselling – eine Einführung in Beratung, dgvt-Verlag, Tübingen, 2004.
- Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit, 4. Auflage, Edition Sozial Beltz, Weinheim und Basel, 1996.
- Mühle,Urs/Rutishauser,Beat/Kägi,Urs/Herzog,Stephan: Wirkungsorientierung im Sozialdienst. Bern, 2006.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS-Richtlinien, 4. überarbeitete Auflage, April 2005. Im Internet: www.skos.ch; PDF zum Nachschlagen.

Weitere Informationen zum Projekt Sozialberatung:

http://www.soziales.sg.ch/home/sozialhilfe/projekt_sozialberatung.html